klagten in der Tat ein vertragswidriger Gebrauch des vom Kläger gemieteten Ladenlokals, demzufolge der Kläger — auf Grund des Art. 283 Abs. 2 OR, dessen weitere Voraussetzung, die fruchtlose Abmahnung der Beklagten, ebenfalls gegeben ist — mit der Vorsinstanz als berechtigt erklärt werden muß, den Vertrag entsprechend seiner Kundgebung vom 27. Juni 1910 auf den 1. Juli 1910 aufzuheben.

3. — Was die Höhe bes dem Kläger demnach gebührenden Schadenersates betrifft, hat die Beklagte eventuell nur noch den vorinstanzlichen Zuspruch der 100 Fr. per Monat über den vertragsgemäßen Mietzins hinauß, für die Zeit von der Bertrags= auflösung dis zur Kückgabe der Mietlokalitäten (Dispositiv 2 lit. d des handelsgerichtlichen Urteils), als übersett augesochten. Es liegen jedoch keine genügenden Anhaltspunkte vor, um diese naturgemäß wesentlich auf dem billigen Ermessen des Richters beruhende Entsichädigungsbestimmung zu beanstanden, und es besteht unter diesen Umständen auch keine Aussicht dafür, daß ein weiteres Beweiszverschren hierüber zu einem andern Ergebnis führen könnte. Der Entscheid des Handelsgerichts ist daher auch in diesem Punkte ohne weiteres zu bestätigen; —

erfannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und damit das Urteil des aargauischen Handelsgerichts vom 27. Oktober 1910 in allen Teilen bestätigt.

5. Arfeil vom 18. Februar 1911 in Sachen Vaum, Kl. u. Ber.=Kl., gegen Konkursmasse Meyer-Spörri. Bell. u. Ber.=Bell.

Kommanditgesellschaft (Art. 590 ff. OR). Die Verpflichtung eines Kommanditärs zur Einzahlung seiner Kommanditsumme besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht auch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern, speziell einem Mitkommanditär, persönlich. Ausschluss eines persönlichen Schadenersatzanspruchs dieses Mitkommanditärs wegen Nichterfüllung der Einzahlungspflicht seitens des andern Kommanditärs: Nichtzutreffen der Bestimmung des Art. 538 Abs. 2 (594 Abs. 2) OR.

A. — Durch Urteil vom 20. August 1910 hat die II. Appelsationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt:

"Die Klage wird abgewiesen und es wird demgemäß die unterm "26. November 1908 erteilte provisorische Rechtsöffnung für "Fr. 5000 nehst Zins à 5% seit 1. November 1908.

- " 188 nebst Zinsen bis 1. November 1908.
- 47 Protestkosten.
 - bie Betreibungs- und Rechtsöffnungskoften,
- "8 Entschädigung für Umtriebe, "als definitiv erklärt."
- B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger gültig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: Es sei das angesochtene Urteil aufzuheben und das Begehren seiner Abersfennungsklage in vollem Umfange zu schützen; eventuell möge das Bundesgericht entweder von sich aus die Akten vervollständigen und die notwendigen neuen Feststellungen selbst vornehmen oder die Sache zur Aktenvervollständigung und neuer Entscheidung an das kanstonale Gericht zurückweisen.
- C. In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter des Berufungsklägers die gestellten Berufungsanträge erneuert. Der Vertreter der berufungsbeklagten Konkursmasse hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angesochtenen Urteils angetragen.

Das Bunbesgericht zieht in Erwägung :

- 1. Im April 1907 trat ber Kläger Baum der Firma Georges Andres & Cie, in Basel mit einer Einlage von 20,000 Fr. als Rommanditär bei, und im Juli bes gleichen Sahres ber ursprüngliche Beklagte A. Meyer-Spörri mit einer gleichen Einlage. A conto seiner Einlage gab der Kläger der Firma ein Akzept über 5000 Fr., bas er aber nicht einlöste, worauf ber Beklagte auf Ansuchen der Firma Georges Andres & Cie. den Betrag vorstreckte. um den Wechselgläubiger (den schweizerischen Bankverein, als Inboffatar) zu bezahlen. Der Beklagte zog nun für die 5000 Fr. am 12. Juni 1908 einen am 1. November b. J. zahlbaren Wechsel an seine eigene Ordre auf den Kläger, der ihn dann akzentierte. Für den Betrag dieses Wechsels samt Zinsen und Protestkosten hat der Beklagte nach angehobener Betreibung die provisorische Rechtsöffmung erwirkt. Demgegenüber nunmehr klagt ber Kläger auf Aberkennung dieser Forberung und der ergangenen Betreibungs= und Rechtsöffnungskoften (f. oben unter A). In Laufe des Prozesses ist der Beklagte in Konkurs gefallen und seine Konkursmasse für ihn in den Prozeß eingetreten.
- 2. (Vom Kläger in der Berufungsinstanz nicht mehr aufgenommene Argumente).
- 3. Damit ift nur noch ber Standpunkt bes Rlägers zu prüfen. Mener-Spörri sei mit der vollen Einzahlung seiner Kommanditeinlage säumig gewesen, habe dadurch den Ausbruch des Konkurses über die Gesellschaft verursacht und bewirkt, daß der Rläger im Konkurse zu Schaben gekommen sei; seine Schaben= ersatsforberung könne ber Kläger nunmehr mit ber gegen ihn geltend gemachten Wechselforderung verrechnen. Hierüber ift zu bemerken: Das Recht, die von einem Kommanditär geschuldete Rommandite einzufordern, fteht gesetzlich nur der Gesellschaft selbst, ber sie geschuldet wird, und nicht auch den einzelnen Gesellschaftern, insbesondere den Kommanditären, persönlich zu. Daher kann wegen nicht richtiger Erfüllung dieser Einzahlungspflicht auch mur die Gesellschaft selbst — ober gegebenenfalls ihre Konkursmasse — Schadenersatz fordern, nicht aber der Gesellschafter als solcher kraft eigenen Rechts und aus Gründen, die speziell seine Person betreffen. Dem steht auch der vom Kläger angerufene Art. 538 OR (ber

laut Art. 594 OR auch für die Kommanditgesellschaft gilt), nicht entgegen. Denn wenn laut ihm ber Gefellschafter, ber in ben Angelegenheiten ber Gesellschaft nicht die gesetzlich vorgeschriebene Sorgfalt anwendet, gegenüber den übrigen Gesellschaftern für den burch fein Berschulben entstandenen Schaben haftet, so folgt baraus nicht, daß diesen nun ohne weiteres in jedem Falle ein perfonlicher Schabenersaganspruch, neben bemjenigen ber Gesellschaft, zuftebe. Dazu ist vielmehr erforderlich, daß zwischen dem schädigenden und dem geschädigten Gesellschafter befondere Rechtsbeziehungen bestehen, aus benen sich ein solcher personlicher Ersatzanspruch ergibt. Das trifft aber für bie Kommanditäre unter einander, wenigstens in bem bier fraglichen Punkte, zunächst jebenfalls nicht schon von Gesetzes wegen zu (vergl. auch Staub, Kommentar zum beutschen Handelsgesetz= buch, 8. Aufl., § 161 Note 16). Und daß sodann solche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und dem Mitkommanditar Meber-Spörri burch besondere vertragliche Vereinbarung begründet worden seien, erhellt aus den Akten nicht und ift auch nicht geltend gemacht worden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene Urteil in allen Teilen bestätigt.

6. Arfeil vom 25. Februar 1911, in Sachen Jürcher Verkehrsbank, Kl.. Wiberbekl. u. Ber.-Kl., gegen Gheleute Leuzinger-Gerkli, Bekl., Wiberkl. u. Ber.-Bekl.

Schadenersatzpflicht des vertragsunfähigen Kontrahenten wegen Irreführung des Gegenkontrahenten über seine Vertragsfähigkeit (Art. 33 Abs. 3 OR)? Kauf von Wertpapieren durch eine Ehefrau ohne die erforderliche Zustimmung ihres Ehemanns; nicht begründeter Schadenersatzanspruch des selbst arglistig handelnden Verkäufers.

A. — Durch Urteil vom 3. November 1910 hat das Obergericht bes Kantons Glarus in vorliegender Rechtsstreitsache erkannt: